

Auskunftssperre

Bitte wählen Sie eins der folgenden Dokumente aus:

Eine Melderegisterauskunft ist u. a. unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Sie ist ferner zu verweigern, soweit der Betroffene der Meldebehörde ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat.

Was wird benötigt:

Antrag mit dem Vordruck „Eintragung einer Auskunftssperre“ für den Ausdruck herunterladen und ausgefüllt und unterschrieben per Post an das Bürgerbüro senden.

Kosten:

gebührenfrei

Bearbeitungsdauer:

Sofort!

Bitte beachten:

-